

## **STEUERRUNDSCHREIBEN**

**01/08/2003**

### **/neue Befugnisse und Pflichten der Zollbehörden/**

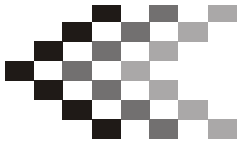
Ab 1. September 2003, d.h. mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung der Woiwodschaftsfinanzkollegien vom 27. Juni 2003, das außerdem Änderungen in dem Zollgesetzbuch vom 9. Januar 1997 und dem Zolldienstgesetz vom 24. Juli 1999 bewirkte, übernehmen die Zollbehörden von den Steuerbehörden die Kompetenzen im Bereich der Bemessung der Akzise- und Umsatzsteuer. Die Direktoren der Zollkammern und die Zollamtleiter erhalten die Kompetenzen einer Steuerbehörde in Bezug auf die Akzisesteuer im Binnenverkehr. Ähnliche Kompetenzen werden ihnen in Bezug auf die Bemessung der Umsatzsteuer bei Import, Aufsicht über den Verkehr mit Akzisewaren und Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und der Beschäftigung von Ausländern in Polen zugewiesen.

Für die Akzisesteuer werden ausschließlich die Zollbehörden (Zollamtleiter und Direktoren der Zollkammern) zuständig sein. Akzisesteuererklärungen wird man dort abgeben müssen. Die Zollbehörden werden somit sowohl für die Bestimmung der Höhe der bei Import von Akzisewaren zu entrichtenden Steuer als auch für die Besteuerung des Binnenverkehrs mit diesen Waren zuständig sein.

Die Folge der Übernahme der sich aus den geänderten Vorschriften des Zolldienstgesetzes ergebenden Aufgaben durch Zollbehörden sind neue Regelungen über die Sonderkompetenzen in Bezug auf die Aufsicht über den Verkehr mit Akzisewaren. Mit diesen Sonderkompetenzen erhalten Zollbehörden ein Instrument der Kontrolle über die Produktion, den Import, den Export und den Verkehr mit bestimmten Akzisewaren. Der Sonderaufsicht sollen auch alle mit dem Verkehr mit Akzisewaren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten unterliegen, d.h. Herstellung, Veredelung, Verarbeitung, Verbrauch, Kontaminierung, Abfüllung, Annahme, Lagerung, Herausgabe und Transport. Die Zollbehörden übernehmen auch die Kontrolle über den Verkehr mit Akzisesteuerzeichen, einschließlich der Kontrolle über die Kennzeichnung der Produkte mit diesen Zeichen und Vernichtung dieser Zeichen.

Um sicherzustellen, dass die den Zollbehörden im Rahmen der akzisesteuerlichen Sonderaufsicht übertragenen Aufgaben wahrgenommen werden können, wird man die Zollbeamten mit Befugnissen ausstatten, die ihnen quantitative und qualitative Prüfung der dieser Sonderaufsicht unterliegenden Produkte und Prüfung der technologischen Abläufe, des auf diesen Produkten basierenden Warenverkehrs, der Ordnungsmäßigkeit der einschlägigen Dokumentation und der Fristmäßigkeit der Akzisesteuerzahlungen ermöglichen.

Nach den ab 1. September 2003 geltenden Regelungen bleibt der Direktor der Zollkammer weiterhin eine für den Einzug der Zollabgaben und der Umsatzsteuer bei Warenimport zuständige Behörde, mit dem Unterschied, dass seine Kompetenzen zusätzlich um den Einzug der Akzisesteuer erweitert werden. Er wird über alle Zwangsvollstreckungsmittel außer Zwangsvollstreckung in Liegenschaften verfügen. Als Vollstreckungsorgan wird er außerdem das Recht haben, die Vollstreckung der sich aus



den durch Zollamtleiter erlassenen Bescheide, Beschlüsse oder Strafverfügungen oder den bei ihm eingereichten Zollerklärungen ergebenden Pflichten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu verlangen und die von ihm benötigte Informationen über die Steuerpflichtigen sowohl bei Banken als auch bei Investmentfondsgesellschaften einzuholen.

Durch die Novellierung des Zolldienstgesetzes werden die Zollbehörden am 1. September 2003 auch zu Steuerbehörden in Bezug auf die Bemessung und Einzug der Umsatzsteuer. Die Berechnung und Anmeldung der Umsatzsteuer mittels Zollerklärung obliegen nach wie vor dem Steuerpflichtigen. Wenn jedoch die Zollbehörde bei Überprüfung der Anmeldung Unregelmäßigkeiten feststellt, wird die Umsatzsteuer durch den Zollamtleiter in der richtigen Höhe festgesetzt.

Steuerpflichtiger, der nach Abgabe der Zollerklärung festgestellt hat, dass die von ihm angegebenen Umsatz- oder Akzisesteuerbeträge unrichtig sind, kann beim Zollamtleiter innerhalb von 1 Monat ab Einzug der Umsatz- oder Akzisesteuer eine Unrichtigkeitserklärung der Anmeldung insoweit beantragen, als sie sich auf diese Beträge bezieht.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass sich ab 1. September 2003 alle Hersteller von Akziseprodukten beim Zollamt anmelden müssen, unabhängig davon, ob sie beim Finanzamt bereits angemeldet sind oder nicht. Die bislang bei Finanzämtern abgegebene VAT-R-Erklärung reicht nicht mehr aus. Mit der teilweisen Übernahme der Kompetenzen der Steuerbehörden durch die Zollbehörden ändern sich die Akzisesteuer-Erklärungsformulare (AKC). Die neuen Formulare gelten ab September 2003. Diese Änderung wird aber nicht sofort für alle Steuerpflichtigen spürbar, denn bis zur Ausschöpfung der Vorräte auch die alten Formulare verwendet werden sollen, jedoch nicht länger als bis Dezember.

Die meisten Änderungen treten erst am 1. September 2003 in Kraft und betreffen insofern den Abrechnungszeitraum 1.09.-30.09. Die Abrechnung der Akzisesteuer für August 2003 muss wie bisher beim zuständigen Finanzamt erfolgen. Erst ab September 2003 sind Akzisesteuererklärungen beim Zollamt einzureichen und mit ihnen auch die Anmeldungen.

---

**Die Aufgabe des vorliegenden Rundschreibens ist, den Leser über die Einführung neuer Regelungen und in groben Zügen über deren Umfang zu informieren.**

Das vorliegende Rundschreiben stellt weder einen Rat, ein Gutachten oder eine Auskunft über steuerrechtliche Pflichten (Steuerberatungsdienstleistungen) im Sinne des Art. 2 des Steuerberatungsgesetzes vom 5. Juli 1996 noch einen Rat oder ein Rechtsgutachten (Rechtshilfe) im Sinne des Art. 6 des Rechtsberatergesetzes vom 6. Juli 1982 dar. Bevor Sie irgendwelche Entscheidungen oder Maßnahmen treffen, empfehlen wir, dass Sie sich zu dem Anwendungsbereich der einzelnen Rechtsvorschriften und der angedeuteten Lösungen von Ihrem Berater informieren und beraten lassen.